



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
- stellvertretende Anstaltsleiterin -

AL BW – Nr. 03/2019
09.01.2019

Anstaltsverfügung Nr. 03/2019

Verfahren zur Durchführung von Fernlehrgängen für männliche Gefangene

Stichworte: Fernlehrgänge, Lerncenter, Schule, Schülerstatus, Lohnstufe

I. Allgemeines

Unter Fernlehrgängen im Sinne dieser Verfügung sind auch Fernstudiengänge und Fernschule zu verstehen. Die Teilnahme an einem Fernlehrgang kann genehmigt werden, wenn es mit der Resozialisierungsplanung sowie der Berufswegeplanung der/des Gefangenen vereinbar ist. Grundsätzlich soll der Fernlehrgang der beruflichen Integration dienen.

II. Genehmigungsverfahren

Der Gefangene muss die Genehmigung eines konkreten Fernlehrgangs eines anerkannten Fernlehrinstituts nach Vorlage der Anmeldeunterlagen bei der Vollzugsabteilungsleitung beantragen. Dafür muss der Gefangene darlegen, wer die Kosten des Fernlehrgangs übernimmt (Gefangener, Angehörige oder sonstige Finanzierung). Die Vollzugsabteilungsleitung beteiligt bei der Frage der Genehmigung eine Lehrkraft.

III. PC-Nutzung

Fernlehrgänge, die die Benutzung eines PCs voraussetzen, können nur genehmigt werden, wenn der Anstalt die erforderlichen PCs zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf den Zugang zu einem PC entsteht daraus nicht. Die Genehmigung privater PCs ist ausgeschlossen. Nutzungszeiten für den PC werden nach schriftlicher Belehrung des Gefangenen zum Umgang mit PCs von der Lehrkraft zugewiesen. Bei missbräuchlicher Nutzung der PCs kann die Nutzung jederzeit untersagt werden.

IV. Anmeldung

Nach einer Genehmigung durch die Vollzugsabteilungsleitung meldet sich der Gefangene bei dem jeweiligen Fernlehrinstitut selbstständig an und legt die für die Aufnahme des Fernlehrgangs vorausgesetzten Zeugnisse oder Zertifikate dort vor.

Die zuständige Vollzugsabteilungsleitung gibt die Genehmigung des Lehrgangs der Revision zur Kenntnis, damit Lehrgangsunterlagen direkt an den Gefangenen weitergeleitet werden. CD-ROMs und sonstige Speichermedien werden nicht an den Gefangenen ausgehändigt. Falls für die Absolvierung eines Fernlehrgangs Daten von CD-ROMs benötigt werden, muss nach Absprache mit dem Schulbereich der PC-Schulsupport das Speichermedium auf einem PC installieren.

V. Vereinbarung und Schülerstatus

Die Aufnahmebestätigung des Fernlehrinstituts legt der Gefangene der Vollzugsabteilungsleitung und der Lehrkraft vor. Auf Antrag des Gefangenen kann er die Unterrichtsinhalte im Rahmen des Lerncenters mit Begleitung durch eine Lehrkraft zu den üblichen Kurszeiten im Schulungsbereich bearbeiten. Im Lerncenter wird er Gefangene gem. § 5 Abs.1 HmbStVollzVergO nach Lohnstufe 1 - 3 (Schülerstatus) entsprechend der Dauer der Maßnahme entlohnt. Gefangene, die beabsichtigen, einen Fernlehrgang ausschließlich in ihrer Freizeit zu absolvieren, werden dafür nicht entlohnt. Ein Wechsel in das Lerncenter ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Schulungsbereich im Einvernehmen mit der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung.

Im Lerncenter legt der Gefangene der zuständigen Lehrkraft vor Beginn des Fernlehrgangs einen Lehrgangs- bzw. Studienplan vor. Mit der Lehrkraft wird vereinbart, welche Ziele von dem Gefangenen in welchem Zeitraum erreicht werden sollen. Zum Nachweis der erbrachten Leistungen werden die korrigierten Lehrgangsarbeiten der Lehrkraft vorgelegt. Diese muss kontrollieren, ob die angestrebten Leistungen korrespondierend zur Länge des Fernlehrgangs auch erbracht worden sind. Erbringt der Gefangene nicht die geforderten Leistungen gemäß des Lehrgangs- bzw. Studienplans oder lässt sich anderweitig etwas zu Schulden kommen (grundsätzlich bei Pflichtwidrigkeiten), kann die Genehmigung zur Durchführung des Fernlehrgangs im Lerncenter widerrufen werden. Zuständig für den Widerruf der Genehmigung ist der Schulungsbereich im Einvernehmen mit der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung.

VI. Probezeit

Es gilt die im Lerncenter übliche Probezeit von 3 Wochen.

VII. Dauer des Fernlehrgangs bzw. des Schülerstatus

Der Fernlehrgang und damit der Schülerstatus enden nach Ablauf der vom jeweiligen Fernlehrinstitut vorgegebenen Studiendauer (dies entspricht der monatlich zu zahlenden Raten). Die von vielen Fernlehrinstituten über die vorgegebene Studiendauer hinaus angebotene Betreuungszeit bleibt für die Frage des Schülerstatus unberücksichtigt. Eine Überschreitung der vorgegebenen Dauer des Fernlehrgangs führt nur in Ausnahmefällen zu einer Verlängerung des Schülerstatus. Über diese Ausnahme entscheiden der Schulungsbereich und die zuständige Vollzugsabteilungsleitung.

VII. Geltung und Inkrafttreten

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung 25/2015 vom 19.11.2015.

Diese Verfügung gilt ab sofort.

